

HESSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 87 - D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 41 - 23 d

Per Telefax

Bearbeiter/in Herr Preiß
Durchwahl (06 11) 353 1321
Fax (06 11) 3533 1321
E-Mail H.-Preiss@hmdi.hessen.de
(Mit Zeichen
Ihre Nachricht

An die
Ausländerbehörden

Datum 8. Juli 2005

und

Zentralen Ausländerbehörden

in Hessen

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64278 Darmstadt

35390 Gießen

34117 Kassel

Rückführung von Ausländern auf dem Luftweg

Reurteilung der Flugreisetauglichkeit und Unterlagen zu geltend gemachten posttraumatischen Belastungsstörungen und/oder Suizidalität

Erlass vom 12. Januar 2005

I. Zum Ergebnis der IMK-Arbeitsgruppe Bundesärztekammer:

Der Antwort auf eine Große Anfrage der SPD zu Menschen mit posttraumatischen Belastungsstörungen Anlage 1 können Sie u.a. entnehmen, dass in Hessen zur Zeit nicht daran gedacht ist, den zwischen Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und den Vertreterinnen und Vertretern der Bundesärztekammer abgestimmten Kriterienkatalog zu übernehmen. Da dessen verbindliche Anwendung bisher auch nur in diesen beiden Bundesländern vorgeschrieben wurde, werden zu-

nächst – wie in anderen Bundesländern auch – Erfahrungen dieser beiden Länder abgewartet, um dann die Frage der Anwendbarkeit erneut zu prüfen. Zu dem Ergebnis der Arbeitsgruppe nimmt Herr Dr. Girth – ein Mitglied der Arbeitsgruppe – in dem als **Anlage 2** beigefügten Artikel im Hessischen Ärzteblatt vom Mai diesen Jahres Stellung.

Nordrhein-Westfalen hat im Nachgang zu seinem Erlass zur Anwendung des Informations- und Kriterienkataloges den Ausländerbehörden zwei Entscheidungen des OVG NRW (vom 16.12.2004 und 19.10.2004) übersandt, die ich wegen der generellen Bedeutung als **Anlage 3 und 4** beifüge.

Eine Zusammenfassung der Entscheidung vom 16. Dezember 2004 aus dem Einzelentscheider Brief 3/05 füge ich als **Anlage 5** bei.

Zur Frage der Behandlungsmöglichkeiten in Serbien und Montenegro – insbesondere in der Region Sandzak - übersende ich als **Anlagen 6 und 7** dazu ergangene Beschlüsse des VG Frankfurt am Main vom 31.03.2005 und des VGH vom 8.05.2005.

Zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses wegen fehlender Überwachungs- und Betreuungsmöglichkeiten hinsichtlich einer in der Türkei notwendigen Behandlung übersende ich als **Anlage 8** einen Beschluss des OVG NRW vom 18.01.2005. Der Entscheidung können auch Informationen über die Behandlungsmöglichkeiten einer posttraumatischen Belastungsstörung in der Türkei entnommen werden.

II. Künftige Verfahrensweise:

Zur Erleichterung der Prüfung der Flugreisetauglichkeit insbesondere für die dazu befragten Ärztinnen und Ärzte, bitte ich diese mittels des als **Anlage 9** beigefügten Merkblattes über den Zweck und den Umfang dieser Prüfung zu informieren und sie zu bitten, für die ärztliche Bescheinigung das ebenfalls beigefügte Muster (**Anlage 10**) zu benutzen. Auf die Möglichkeit, in dem Feld „Sonstige zu beachtende Besonderheiten“ nach Auffassung der Ärzte den Betroffenen trotz bestehender oder durch Ergreifung der geeigneten Maßnahmen herstellbarer Flugreisetauglichkeit bzw. Flugreisecuntauglichkeit im Zielstaat konkret drohenden gravierenden gesundheitlichen Gefahren einzugehen, kann noch einmal gesondert hingewiesen werden, wenn dies beispielsweise aufgrund bereits vorhandener Erfahrungen angezeigt erscheint.

Aufgrund des Aufenthaltsgesetzes wurde von mir die Einverständniserklärung der/des Betroffenen zu einer medizinischen/psychologischen Untersuchung neu gefasst (**Anlage 11**).

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens nach einem festgestelltem Vollstreckungs- oder Abschiebungshindernisses aufgrund einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung oder einer sonstigen seelischen Erkrankung verweise ich auf den als **Anlage 12** beigefügten Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 23.02.2005.

III. Haltung des BMI / BGS zum Erfordernis einer Flugreisetauglichkeitsbescheinigung bei Vortrag einer PTBS:

Dazu hat BMI / BGS bei der Sitzung der AG Rückführung am 19./20. April diesen Jahres ausgeführt, dass künftig bei Vortrag einer PTBS nur in den Fällen eine gesonderte Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vorzulegen sei, in denen weitere, neben der PTBS - Problematik bestehende Krankheitssymptome vorliegen, die auf die Flugreisetauglichkeit Einfluss haben können.

Vom BMI / BGS wurde in diesem Zusammenhang aber nochmals darauf hingewiesen, dass bei Vortrag vom PTBS diese in jedem Fall abgeklärt und eine Bewertung der Flugreisetauglichkeit / Reisefähigkeit durch Sie vorausgegangen sein muss. Bei kurzfristigem Auftauchen und erstmaligem PTBS-Vortrag am Flughafen kann eine entsprechende schriftliche Bestätigung durch Sie (ggf. durch Fax) genügen.

Auch wenn sich dadurch eine beginnende Lösung des seit längerem zwischen BMI und den Ländern bestehenden Dissenses in der Frage der Erforderlichkeit einer Flugreisetauglichkeitsbescheinigung bei alleinigem Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung abzeichnet, und seitens BMI / BGS gegen diese Passage des vorläufigen Protokolls bisher keine Einwände geltend gemacht wurden, sollte diese Aussage zum jetzigen Zeitpunkt nur in Ausnahmefällen dazu führen, unter Berufung darauf, auf die Vorlage von Flugreisetauglichkeitsbescheinigungen bei PTBS zu verzichten. Über Erfahrungen mit solchen Ausnahmefällen bitte ich, mir zu berichten.

IV. Als ergänzende Information ist als Anlage 13 eine Pressemitteilung von Minister Bouffier beigelegt, die im Anschluss an die Diskussion der Beantwortung der Großen Anfrage im Landtag herausgegeben wurde.

Im Auftrag



(Preiß)

Anlage: 13

II. Umfang der Prüfung der Reisefähigkeit / Flugtauglichkeit

Reiseunfähigkeit infolge Krankheit begründet kein Abschiebungshindernis in Bezug auf einen bestimmten Ziellstaat, sondern steht (i.d.R. nur vorübergehend) dem Vollzug der Abschiebung an sich entgegen, etwa weil ein Flugtransport wegen einer derzeit bestehenden Erkrankung nicht ohne das beachtliche Risiko von erheblichen gesundheitlichen Schäden durchgeführt werden kann.

Insbesondere wenn Hinweise zu folgenden Erkrankungen und festzustellenden Besonderheiten vorliegen, sollten die Befunde in der Bescheinigung detailliert dargestellt werden:

- Ansteckende Infektionskrankheiten (offene Tbc, infektiöse Hepatitis A/B/C, HIV, Scharlach, Diphtherie, Windpocken etc. in der akuten Phase)
- Schwere Herz- Kreislaufkrankungen sowie Lungenerkrankungen
- Zustand nach Herzinfarkt oder Schlaganfall
- Innere Verletzungen (Ausmaß beschreiben)

- Akute Magen/Darmerkrankungen
- Akute Erkrankungen des HNO-Gebiets

Ebenso sollte verfahren werden, wenn sich Hinweise für eine Fluguntauglichkeit ergeben aus:

- neurologischen/ psychischen Erkrankungen (einschließlich PTBS, schwerster Depression und schwerster Angststörung)
- Schädel- oder Hirnverletzungen (Ausmaß beschreiben)
- Anfallleiden
- Zustand nach Thrombosen
- Gewalttätigkeit
- Schwangerschaft / Risikoschwangerschaft (eine Rückführung erfolgt nicht während der Mutterschutzfrist).

Für den Fall, dass die Reisefähigkeit zurzeit nicht vorliegt, ist stets die Frage zu klären, ob, ggf. wann frühestens und unter welchen Voraussetzungen trotz einer jetzt bestehenden Erkrankung die Möglichkeit besteht, die vorgesehene Flugreise ohne erhebliche Gesundheitsschäden durchzuführen.

Ist die Flugreisetauglichkeit nur durch Auflagen/Zusatzmaßnahmen sicherzustellen, sollten Sie die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen genau beschreiben. Zusatzmaßnahmen sind dann geeignet, wenn sie eine wesentliche oder lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch die Rückführung als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Bedarfsfall kann die Ausländerbehörde für eine ärztliche oder pflegerische Begleitung sorgen. Auch können Medikamente und Geräte mitgeführt werden, die bei Bedarf und mit Einwilligung des Betroffenen verabreicht oder genutzt werden können. Evtl. notwendige äußere Bedingungen einer Flugrückführung wie etwa nicht aufgestellter Fluggaststift, Liegendtransport, Flugambulanz können im Bedarfsfall erfüllt werden.

Für den Fall einer befürchteten Eigen- oder Fremdgefährdung können zumeist besondere Maßnahmen empfohlen werden. Z. B. kann eine permanente Überwachung durch einen Arzt, sonstigen Betreuer oder Sicherheitskräfte vom Beginn der Abschiebung bis hin zur evtl. notwendigen und dann zuvor sichergestellten Übergabe an einen Arzt oder eine Therapieeinrichtung im Heimatland vorgesehen werden.

Bitte, beachten Sie:

Die mit einer Abschiebung gegen den Willen des Betroffenen stets zwangsläufig verbundenen psychischen Belastungen waren dem Gesetzgeber bekannt. Das Gesetz nimmt sie in Kauf; sie allein dürfen nicht zum Verzicht auf die Abschiebung führen.

Absender:

Ort, Datum

An
(Ausländerbehörde)

Ärztliche Bescheinigung

(Name, Vorname, Geb. Datum,

Az. der Ausländerbehörde

ist

reisefähig

reisefähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: (z.B. Fortführung einer erforderlichen Therapie während des Fluges, ärztliche, pflegerische, allgemeine Begleitung, Patientenkabine, Sicherheitsbegleitung bei Eigen- oder Fremdgefährdung)

nicht reisefähig bis voraussichtlich.....
wegen (genaue Beschreibung der medizinischen Befunde, Diagnose, erforderliche konkrete Behandlungsmaßnahmen)

Sonstige zu beachtende Besonderheiten

Unterschrift

Aus dem Hessischen Landtag:**Innenminister Bouffier: Posttraumatische Belastungsstörung grundsätzlich kein Hindernis für eine Abschiebung**

Wiesbaden. - Eine so genannte "Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)" stellt grundsätzlich kein Hindernis für eine Abschiebung dar. "Hier kommt es auf den Einzelfall an, beispielsweise wenn die PTBS auch im Heimatland in der gebotenen Weise behandelt werden kann.", erklärte Innenminister Volker Bouffier heute im Hessischen Landtag in der Debatte über eine Große Anfrage der SPD-Fraktion zu diesem Thema. Es sei zudem auffallend, dass die Behauptung, an dieser psychischen Erkrankung zu leiden, häufig erst dann erhoben werde, wenn alle behördlichen und rechtlichen Möglichkeiten für ein Bleiberecht ausgeschöpft seien und eine Ausreisepflicht bestehe. "Der Verdacht, dass eine solche Erkrankung nur vorgeschoben wird, um doch noch ein Bleiberecht zu erhalten, liegt in vielen Fällen nahe", sagte Bouffier. Auch die in diesem Zusammenhang erhobene Behauptung, nur in Deutschland könne die Krankheit adäquat behandelt werden und deshalb müsse die Person hier bleiben, sei zumeist nicht stichhaltig.

Der Minister machte aber zugleich deutlich, dass so lange erwiesene gesundheitliche Gründe einer Abschiebung entgegenstünden, diese nicht vollzogen werde. "Es gilt der Grundsatz: Wer ausreisepflichtig ist, der hat unser Land zu verlassen. Es gilt aber auch: Keine Abschiebung um jeden Preis.", sagte Innenminister Volker Bouffier abschließend.

Aus dem Hessischen Landtag:**Innenminister Bouffier: Posttraumatische Belastungsstörung grundsätzlich kein Hindernis für eine Abschiebung**

Wiesbaden. - Eine so genannte "Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)" stellt grundsätzlich kein Hindernis für eine Abschiebung dar. "Hier kommt es auf den Einzelfall an, beispielsweise wenn die PTBS auch im Heimatland in der gebotenen Weise behandelt werden kann.", erklärte Innenminister Volker Bouffier heute im Hessischen Landtag in der Debatte über eine Große Anfrage der SPD-Fraktion zu diesem Thema. Es sei zudem auffallend, dass die Behauptung, an dieser psychischen Erkrankung zu leiden, häufig erst dann erhoben werde, wenn alle behördlichen und rechtlichen Möglichkeiten für ein Bleiberecht ausgeschöpft seien und eine Ausreisepflicht bestehe. "Der Verdacht, dass eine solche Erkrankung nur vorgeschoben wird, um doch noch ein Bleiberecht zu erhalten, liegt in vielen Fällen nahe", sagte Bouffier. Auch die in diesem Zusammenhang erhobene Behauptung, nur in Deutschland könne die Krankheit adäquat behandelt werden und deshalb müsse die Person hier bleiben, sei zumeist nicht stichhaltig.

Der Minister machte aber zugleich deutlich, dass so lange erwiesene gesundheitliche Gründe einer Abschiebung entgegenstünden, diese nicht vollzogen werde. "Es gilt der Grundsatz: Wer ausreisepflichtig ist, der hat unser Land zu verlassen. Es gilt aber auch: Keine Abschiebung um jeden Preis.", sagte Innenminister Volker Bouffier abschließend.